

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Museumsbahn Wutachtal e.V.", abgekürzt "IG WTB".
- II. Die IG WTB hat ihren Sitz in Blumberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck

- I. Die IG WTB dient der betriebsfähigen Erhaltung der technisch und geschichtlich bedeutsamen Museumsbahnstrecke der Wutachtalbahn. Die Strecke weist zahlreiche Kunstbauten auf, die einen hohen musealen und damit denkmalpflegerischen Wert besitzen.
- II. Die IG WTB tritt in Erscheinung, wenn Reparaturen oder Leistungen anfallen, die nachweislich vom Eigner oder Pächter der Strecke nicht mehr aufgebracht werden können.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Aufnahmegebühren
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Geld- und Sachspenden
 - d) Freiwillige Arbeitsleistungen der Mitglieder
 - e) Informationsdienst (Bücher, Pressemitteilungen, etc.)
 - f) Veranstaltungen von Studienfahrten, Vorträgen und Ausstellungen
 - g) Pflege von Verbindungen mit Institutionen, die mit den Zielen der IG WTB übereinstimmen.
- V. Die IG WTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes des 2. Teils der Abgabeordnung 1977.
- VI. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln der IG WTB.

§ 3 Mitgliedschaft

- II. Als Mitglied kann aufgenommen werden:
 - a) wer die IG WTB finanziell und sachlich unterstützt;
 - b) wer für die IG WTB zweckentsprechend tätig ist.
- III. Jugendliche können mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten in die IG WTB aufgenommen werden. Jugendliche Mitglieder ab 14 Jahren haben die gleichen Pflichten und Rechte wie ordentliche Mitglieder. Mit Erreichen der Volljährigkeit werden sie ohne weiteres ordentliche Mitglieder.

- IV. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand der IG WTB, der über die Aufnahme beschließt.
- V. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Ziele der IG WTB besondere Verdienste erworben hat. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung.
- VI. Mit der erfolgten Aufnahme als Mitglied bzw. als Ehrenmitglied erkennt das Mitglied diese Satzung an.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- II. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand drei Monate vorher mit eingeschriebenem Brief anzuzeigen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) den Bestimmungen dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - b) eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, das Ansehen der IG WTB zu schädigen,
 - c) dem Zweck oder den Interessen der IG WTB vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt,
 - d) entfällt
- IV. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand oder ein Mitglied beantragen. Der Vorstand teilt dem Betroffenen umgehend den Antrag nebst Begründung mit und lädt ihn zur nächst folgenden Vorstandssitzung. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss, nachdem er dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Der Ausschluss tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- V. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne weitere Formalitäten ausschließen, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen am 30. September des laufenden Jahres nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- VI. Ein ausscheidendes Mitglied hat bis zum Termin des Ausscheidens fälligen Beiträge zu entrichten; die Mitgliedskarte, evtl. Abzeichen und Eigentum bzw. Besitz der IG WTB sind innerhalb vierzehn Tagen vollständig und in einwandfreiem Zustand an die IG WTB zurückzugeben. Das ausscheidende Mitglied haftet der IG WTB für jeden Schaden, der dem Verein durch vollständigen oder teilweisen Verlust, durch Wertminderung oder infolge nicht rechtzeitiger Rückgabe entsteht; es hat kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht.

- VII. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Ausscheidenden aus der Mitgliedschaft. Andere Ansprüche des Ausscheidenden an die IG WTB verjähren in einem Jahr vom Ende der Mitgliedschaft an gerechnet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen der IG WTB teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen.
- II. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Korporative und juristische Personen haben ebenfalls nur eine Stimme.
- III. Die Mitglieder können an allen Aktivitäten und Veranstaltungen der IG WTB teilnehmen.
- IV. Pflicht der Mitglieder ist es, zur Erreichung der Ziele der IG WTB beizutragen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Übernommene Aufgaben sind mit gebotener Sorgfalt durchzuführen. Die Interessen der IG WTB sind zu wahren.
- V. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft können nur mit Zustimmung des Vorstandes übertragen werden.

§ 6 Beiträge

- I. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren für ordentliche und jugendliche Mitglieder werden jährlich von der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge und Leistungen der juristischen Personen und der korporativen Mitglieder bestimmt der Vorstand. In Ausnahmefällen kann eine außerordentliche Hauptversammlung im Laufe des Jahres die Beiträge neu festsetzen. Die Beiträge sind Bringschulden und zu Beginn eines jeden Jahres fällig, spätestens bis zum 30.4. des Kalenderjahres.
- II. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied Beiträge stunden oder erlassen.
- III. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

- I. Die Organe der IG WTB sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Hauptversammlung
- II. Die Vorstandsmitglieder, Beauftragten und Ausschüsse verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Nachgewiesene und notwendige Aufwendungen werden auf Antrag erstattet.
- III. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der IG WTB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- II. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so ist für die restliche Amtszeit in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- III. Die Hauptversammlung kann den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied abberufen, indem sie einen neuen Vorstand einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählt.
- IV. Dem Vorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung und die gesamte Vermögensverwaltung. Er setzt Ort und Zeit von Veranstaltungen der IG WTB fest, beruft die Versammlungen ein, stellt die Tagesordnung für die Hauptversammlung nach Maßgabe dieser Satzung auf und führt die Beschlüsse der Versammlung aus.
- V. Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Gelder und die Buchführung. Er verwendet die Gelder nach den Weisungen des Vorstandes und der Hauptversammlung.
- VI. Über die Aufgabenverteilung des Vorstandes treffen die Vorstandsmitglieder ein Übereinkommen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Beauftragte und Ausschüsse

- I. Einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen können Sonderaufgaben übertragen werden. Beauftragte und Ausschüsse sind Teilorgane jener Organe von denen sie gewählt oder ernannt worden sind.
- II. Beauftragte oder Ausschüsse, die die Tätigkeit des Vorstandes kontrollieren sollen, können nur von einer Hauptversammlung gewählt werden. Alle anderen können auch vom Vorstand ernannt werden.
- III. Die Amtszeit der Beauftragten und der Ausschüsse endet mit Erledigung ihrer Aufgabe oder mit ihrer Abberufung, spätestens mit der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Gewählte Beauftragte oder Ausschüsse können nur von einer Hauptversammlung abberufen werden

§ 10 Ordentliche Hauptversammlung

- I. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Sie soll im April abgehalten werden

Satzung der Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Museumsbahn Wutachtal e.V.



- II. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung hat durch den Vorstand schriftlich unter leichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist mindestens vier Wochen vorher zur Post zu geben.
- III. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung umfasst mindestens:
 - a) Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der IG WTB im abgelaufenen Geschäftsjahr
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht über die erfolgte Prüfung der Bücher
 - d) Bericht der anderen, mit Sonderaufgaben (§ 9) betrauten Mitglieder
 - e) Aussprache über die erstatteten Berichte
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) (Nur alle zwei Jahre) Neuwahl des Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer und der anderen Beauftragten und Ausschüsse
 - i) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - k) (sofern entsprechende Anträge vorliegen) Satzungsänderungen und Beschlüsse nach § 12
 - l) Sonstiges
- IV. Die Hauptversammlung der IG WTB eröffnet und leitet in der Regel ein Mitglied des Vorstandes. Die Hauptversammlung kann einen anderen Leiter wählen. Ein diesbezüglicher Antrag ist sofort zu behandeln. Ist dreißig Minuten nach dem festgesetzten Beginn einer Hauptversammlung kein Vorstandsmitglied anwesend, so kann jedes stimmberechtigte Mitglied die Hauptversammlung eröffnen und die Wahl eines Versammlungsleiters durchführen.
- V. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Eine Hauptversammlung darf nicht länger als vier Stunden dauern.
- VI. Hauptversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, eine Wahl muss wiederholt werden. Wahlen erfolgen durch schriftliche und geheime Abstimmung; ebenso andere Beschlüsse wenn die Hauptversammlung geheime Abstimmung beschließt.
- VII. Bei Wahlen ist jedes stimmberechtigte Mitglied wählbar, das sich zur Wahl stellt, zum Vorstand jedoch nur volljährige Mitglieder, jedoch keine Mitglieder gleicher Interessengemeinschaften und Gebietskörperschaften. Wiederwahl ist zulässig. Sind mehrere Ämter zu besetzen oder mehrere Personen zu wählen, so erfolgen die Wahlen in getrennten Wahlgängen, jedoch ist die geschlossene Wiederwahl des Gesamtvorstandes zulässig. In diesem Fall ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder nötig.
- VIII. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Ein Beschluss nach § 11 Buchst. b) dieser Satzung ist stets zu protokollieren. Protokolle sind den Mitgliedern ehestens zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

- I. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand
 - b) eine Hauptversammlung dieses beschließen oder wenn
 - c) 10 % der Mitglieder eine Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- II. Der Grund der Einberufung ist im Beschluss nach Abs. I zu nennen und ist Gegenstand der Tagesordnung.

§ 12 Wirtschaftliche Unternehmen

- I. Zur Verfolgung der in § 2 genannten Vereinszwecke ist die IG WTB berechtigt, wirtschaftliche Unternehmungen zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen, sofern sichergestellt ist, dass die IG WTB nur mit dem eingebrachten Kapital haftet.
- II. Die Gründung von wirtschaftlichen Unternehmen oder Beteiligungen an solchen bedarf des Beschlusses einer Hauptversammlung. Dieselbe Hauptversammlung entscheidet auch über die Höhe des einzubringenden Kapitals.
- III. Zur Änderungen der Statuten eines im Besitz der IG WTB befindlichen Unternehmens oder für die Zustimmung zur Änderung der Statuten eines Unternehmens an welchem die IG WTB beteiligt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze I und II entsprechend.

§ 13 Satzungsänderungen

- I. Eine Änderung dieser Satzung kann nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- II. Anträge auf Änderungen der Satzung müssen bis zum 30.11. des Vorjahres dem Vorstand vorliegen, wenn sie in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung behandelt werden sollen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung der IG WTB kann nur in einer hierzu durch eingeschriebenen Brief einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Zum Beschluss der Auflösung bedarf es einer Mehrheit von 90 % der anwesenden Mitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Sauschwänzlebahn“, Bahnhofstraße 1, DE -78176 Blumberg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



- III. Wurde die Auflösung beschlossen, so sind von der gleichen, außerordentlichen Hauptversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Sie haben die Auflösung durchzuführen und insbesondere die Übertragung des Vereinsvermögens nach den Bestimmungen dieser Satzung zu besorgen sowie die Verbindlichkeiten der IG WTB aus dem Vereinsvermögen zu erfüllen.

§ 15 Allgemeines

- I. Geschäftsjahr der IG WTB ist das Kalenderjahr
- II. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Donaueschingen
- III. Diese Satzung tritt am 27. März 1982 in Kraft, Änderung am 30. März 1985, Änderung am 25. April 2015

Eingetragen in das Vereinsregister unter der Nr. 382 beim Amtsgericht Donaueschingen am 5.7.1982,

Änderung 2014 durch BW Verwaltungsreform:

VR 610382 Amtsgericht Freiburg i. Br.

Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Museumsbahn Wutachtal
eingetragener Verein (e.V.)

Vereinsanschrift: IG WTB e.V.

c/o Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co KG • Bahnhofstraße 1 • DE- 78176 Blumberg